

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 131/2011

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordseebad Dangast	öffentlich	24.03.2011	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	07.04.2011	Vorberatung
Rat	öffentlich	07.04.2011	Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Johann Taddigs	Fachbereichsleiter/in: gez. Dirk Heise
---	---

Anpassung Kurbeitragssatzung

Sach- und Rechtslage:

Auf die Ausführungen in der Sitzung des Betriebsausschusses am 03.02.2001 (Ziffer 5.5 der Niederschrift) wird Bezug genommen.

Durch die Regelung des § 8 Abs. 1 Buchst. d) der Kurbeitragssatzung der Stadt Varel wird es den Vermietern bislang freigestellt, den Kurbeitrag selbst zu erheben, oder den Gast mit einem Meldeschein zur Kurverwaltung zu schicken. Dies Verfahren führt zu Problemen in der Abwicklung und Abrechnung:

- Für die Verwaltung ist es nicht direkt nachvollziehbar, ob eine Kurkarte ausgestellt wurde oder nicht
- Die Kontrolle der Kurkarte wird aufgrund dessen zur Zeit direkt am Gast durchgeführt, weil der Vermieter behaupten kann, er habe den Gast zur Verwaltung geschickt und keine Verantwortung dafür übernimmt, ob der Gast dies tatsächlich umgesetzt hat
- Bei der Nachkontrolle wird zurzeit direkt der Gast angeschrieben, was wiederum zu Missverständnissen führen kann, wenn z.B. der Gast direkt mit der Vermieter abrechnet hat, jedoch der Vermieter noch nicht mit der Verwaltung.

Vorschlag für die künftige Abrechnung:

Der Vermieter wird analog zu der Vorgehensweise in vielen anderen Kurorten verpflichtet, den Kurbeitrag direkt von Gast einzuziehen und abzurechnen. Der Vermieter ist damit der verantwortliche Ansprechpartner für die Verwaltung.

Die Kurverwaltung erarbeitet ein Konzept zur Vereinfachung der Abwicklung für den Vermieter und ein Entlohnungssystem, zur Motivation und Entgeltung dieser Serviceleistung der Vermieter für den Gast und die Verwaltung.

Vorschlag:

Für die Ausstellung der Kurkarte erhält der Vermieter eine Grundprovision von 2,5 %. Rechnet der Vermieter die Provision direkt online (dazu wird noch ein entsprechendes System benötigt) ab, erhält er eine Provision von 5,00 %.

Kann der Vermieter in besonderen Ausnahmefällen den Kurbeitrag nicht direkt einziehen (Ortsabwesenheit etc.), wird eine Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Kurkarte durch die Verwaltung in Höhe von 2,5 % des eingezogenen Kurbeitrags fällig, die der Vermieter zu leisten hat.

Durch die Veränderung des Abrechnungsverfahrens werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 50.000,00 € erwartet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass entsprechende Regelungen in einer Vielzahl von Kurorten mit Erfolg praktiziert werden, wird vorgeschlagen, die Regelung des § 8 Abs. 1 Buchst. d) der Kurbeitragssatzung der Stadt Varel mit Wirkung von 01.05.2011 zu streichen.

Der Entwurf der dafür erforderlichen Änderungssatzung wird nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die vom Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossene Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) wird mit Wirkung vom 01.05.2011 dahingehend verändert, dass die die Regelung des § 8 Abs. 1 Buchst. d) ersatzlos gestrichen wird.